

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zum Untergang des Trawlers Antares

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- A. zutiefst bestrzt ber den Untergang des schottischen Trawlers Antares, bei dem am 22. November 1990 im Bute-Sund vier Menschen ums Leben kamen,
- B. bestrzt darber, da die Katastrophe offensichtlich dadurch verursacht wurde, da sich ein U-Boot in den Netzen verfang,
- C. in der Erwgung, da es sich hierbei nicht um einen Einzelfall handelt, sondern da derartige Zwischenflle mehrfach stattgefunden haben und da sie eine erhebliche Quelle der Unsicherheit fr Schifffahrt und Fischerei darstellen,
- D. in der Erwgung, da es seit 1979 zu zehn offiziell zugegebenen Zwischenfllen gekommen ist und Fischer und rtliche berwachungsvereine mit Nachdruck darauf hinweisen, da seit 1982 36 Menschen bei Zusammensten mit britischen, amerikanischen und sowjetischen U-Booten zu Tode gekommen sind,
- E. unter Hinweis darauf, da sich sehr viele dieser Unflle in der Irischen See und vor der Westkste Schottlands nahe der britischen und amerikanischen U-Bootsttzpunkte Faslane und Holy Loch ereignet haben,
- F. in der Erwgung, da einigen Berichten zufolge U-Boote dieser Sttzpunkte noch immer das gefhrliche und verbotene sogenannte „sucker fishing“ betreiben, d. h. unmittelbar unter dem Rumpf von berwasserfahrzeugen fahren,
- G. in der Erwgung, da sich die betreffenden Mitgliedstaaten bisher immer wieder geweigert haben, sich dieser heiklen Situation anzunehmen,
- H. unter Hinweis auf die von Wracks atomar betriebener U-Boote sowie von Fssern mit toxischen und radioaktiven Substanzen

ausgehenden Gefahren und in Erwägung der dringenden Notwendigkeit, eine Untersuchung zur Bewertung des Ausmaßes der Verschmutzung des Meeresbodens durchzuführen,

- I. unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen und Debatten zu diesem Thema –
 1. spricht den Angehörigen und Freunden der Besatzung der „Antares“ und allen anderen Personen, die Angehörige aufgrund der Aktivitäten von Unterseebooten verloren haben, sein tiefempfundenes Mitgefühl aus;
 2. fordert die britische Regierung auf, die Familien der Opfer unverzüglich und großzügig zu entschädigen;
 3. ist der Auffassung, daß es zweifellos Aufgabe der Europäischen Gemeinschaft ist, dafür zu sorgen, daß die Sicherheit von Fischereifahrzeugen und ihren Besatzungen nicht durch den Verkehr von Unterseebooten in gemeinschaftlichen Gewässern gefährdet wird;
 4. bekundet sein tiefes Bedauern darüber, daß der Rat es bislang unterlassen hat, sich ernsthaft mit diesem Problem zu befassen, und fordert ihn dringend auf, seine Haltung in der Frage der Zuständigkeit der Gemeinschaft für Maßnahmen in diesem Bereich unverzüglich zu überprüfen;
 5. fordert die Kommission auf, unverzüglich zu untersuchen, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten (insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung und Installierung von Netzwarnsystemen), damit sich derartige Ereignisse nicht wiederholen, und Vorschläge für Gemeinschaftsinitiativen sowohl auf gemeinschaftlicher als auch auf internationaler Ebene (insbesondere im Rahmen der IMCO und der UNO) zu unterbreiten, und fordert die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit tagenden Minister auf, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß U-Boote in der Irischen See und auf den entsprechenden Zufahrtsrouten über Wasser fahren, solange die vorstehend genannte Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist;
 6. ist der Auffassung, daß unabhängig vom Ergebnis der offiziellen Untersuchung über den Untergang der Antares die Anwesenheit einer so großen Zahl von U-Booten auf Tauchfahrt ein unannehmbares Risiko für die Fischer in diesen Gewässern bedeutet;
 7. fordert disziplinarische Maßnahmen gegen U-Boot-Offiziere der Gemeinschaft, die sogenanntes „sucker fishing“ betreiben;
 8. betont, daß so vielbefahrene Gewässer für Übungsfahrten völlig ungeeignet sind;
 9. beauftragt seinen Unterausschuß „Fischerei“, einen Bericht über alle bekannten Zwischenfälle in Gemeinschaftsgewässern, an denen Schleppnetzfänger und U-Boote beteiligt waren, auszuarbeiten;

10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung der Kommission, dem Rat und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu bermitteln.

